

wichtige Neuigkeiten

Lesen Sie in der neuen ingside-Information die Neuigkeiten zum aktuellen Marktgeschehen.

1. Kampfmittelräumung: Besteht eine generelle Prüfpflicht in Lph. 1 und 2?

Gem. § 42 Abs. 3 Nr. 1 HOAI sind die Kosten für das „Herrichten des Grundstücks“ bei der Objektplanung dann anrechenbar, wenn der Auftragnehmer diese Leistungen plant oder überwacht. Die Leistungen zum Herrichten des Grundstücks entsprechen denjenigen, die in KG 210 der DIN 276 aufgeführt sind. Dazu gehört u.a. in der KG 213 „Beseitigen von Kampfmitteln“.

Sofern der Auftragnehmer also mit der Leistung „Herrichten des Grundstücks“ beauftragt ist, muss er diese Leistung erbringen und selbstverständlich den Auftraggeber hierzu beraten.

Die Sache wird interessant, wenn der Auftragnehmer mit dieser Leistung nicht beauftragt ist. Es ist in der Regel so, dass die Parteien dies nicht ausdrücklich im Ingenieurvertrag vereinbaren, der Auftragnehmer aber die Leistungen dennoch erbringt. Verhält es sich so, muss der Planer den Auftraggeber ebenso beraten. Vor allen Dingen aber muss er in der Lph. 1 gem. z.B. Anlage 12.1 zur HOAI, Lph. 1 lit. b) den Auftraggeber zum gesamten Leistungsbedarf beraten, wozu sicher auch eine ggf. erforderliche Kampfmittelräumung gehört.

Nun hat das OLG Hamm entscheiden (OLG Hamm, Urteil vom 18.05.2021 – 24 U 4820), dass der Planer den Auftraggeber selbst dann zu einer ggf. erforderlichen Kampfmittelräumung beraten muss, wenn er mit der Lph. 1 gar nicht beauftragt ist. Dies sei sogar Teil der Lph. 2.

Das IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft hat in seiner Zeitschrift PBP Planungsbüro Professionell unter dem 31.03.2022 einen ausführlichen Beitrag zum Thema veröffentlicht. Darin enthalten ist auch ein Mustertext für ein Schreiben an den Auftraggeber.

In diesem Zusammenhang ist sehr bedeutsam:

2. Bedenken anmelden

Nach dem Urteil des OLG Köln vom 14.05.2013 – 15 U 214/11 muss ein Planer gegen die vorgesehene Art der Ausführung/Planung bestehende Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

1. Die in § 4 Abs. 3 VOB/B ausdrücklich geregelte Verpflichtung des Auftragnehmers, gegen die vorgesehene Art der Ausführung bestehende Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, findet nicht nur im VOB-

Vertrag, sondern im gesamten Werkvertragsrecht und somit auch im Recht der Architekten und Ingenieure Anwendung.

2. Die Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht des Auftragnehmers besteht auch, wenn es sich beim Auftraggeber um ein Fachunternehmen handelt.

[OLG Köln, Urteil vom 14.05.2013 - 15 U 214/11](#)

Nun hat das OLG Brandenburg mit Urteil vom 29.07.2021 – 12 U 230/20 entschieden:

Seiner Bedenkenhinweispflicht kommt der Auftragnehmer nur nach, wenn er die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden Gefahren der unzureichenden Vorgaben konkret darlegt, damit dem Auftraggeber die Tragweite der Nichtbefolgung hinreichend verdeutlicht wird. Der Bedenkenhinweis hat zwar nach § 4 Abs. 3 VOB/B schriftlich zu erfolgen. Das bedeutet aber nicht, dass ein mündlicher Hinweis unerheblich ist. Vielmehr reicht ein mündlicher Hinweis aus, wenn dieser eindeutig, inhaltlich klar, vollständig und erschöpfend ist. Darauf weist das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 29.07.2021 hin.

[OLG Brandenburg, Urteil vom 29.07.2021 - 12 U 230/20](#)

Quelle: ibr-online

Nehmen Sie das unbedingt ernst. Weisen Sie den Auftraggeber im Zweifelsfall schriftlich darauf hin, dass, sollte der AG die Bedenken nicht ausräumen, Ihre gesamte Planung ggf. unbrauchbar wird. Sie haben sonst **KEINEN Honoraranspruch**.

Teilen Sie also z.B. dem Auftraggeber mit, dass eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen muss und im Verweigerungsfall des AG, ggf., Ihre gesamte Planung unbrauchbar wird. Das verhält sich sicher genauso, wenn der Auftraggeber eine Baugrunduntersuchung erst zur Lph. 5 beauftragen will.

2. Variante oder Alternative?

Es ist der Klassiker schlechthin, dass etliche Lösungen geplant werden aber alle als Variante und damit als in der Lph. 2 geschuldete Leistung ohne zusätzliches Honorar zu erbringen sind. Wann liegt eine Variante und wann eine zusätzlich zu vergütende Alternative vor? Lesen Sie hier in der angehängten Information.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.
